



HAUSORDNUNG

- Ordnung für die Nutzung der Anlagen und Einrichtungen des TSC Sportzentrums -

Stand 16.02.2016

Anmerkung

Zur besseren Lesbarkeit der Hausordnung wird für die Personenbezeichnung, wie im allgemeinen Sprachgebrauch üblich, grammatikalisch ausschließlich die männliche Form verwendet.

Präambel

Die Anlagen und Einrichtungen des Sportzentrums des Turn- und Sport-Clubs Eintracht 1848/95 Korporation zu Dortmund dienen in erster Linie der Ausübung der im Verein von den Abteilungen und Fachbereichen betriebenen Turn- und Sportarten.

Jedes Mitglied ist mit seinem Beitrag an der Unterhaltung des Sportzentrums beteiligt. Schäden durch ordnungswidriges und unsachgemäßes Verhalten belasten die Gemeinschaft.

Eigentum verpflichtet!

Für die Beachtung und Einhaltung der nachstehenden Verhaltensregeln sollten sich alle Mitglieder und sonstigen Nutzer verantwortlich fühlen!

Diese Hausordnung gilt für alle Nutzer der Anlagen und Einrichtungen des TSC Sportzentrums.

Für die Vermietung und Bereitstellung der Anlagen an Nichtmitglieder und/oder Institutionen, die nicht dem Verein angeschlossen sind, ist ausschließlich der Vorstand bzw. die Geschäftsführung verantwortlich.

1. Allgemeines

- 1.1. Im Rahmen dieser Hausordnung übt der Hausmeister im Auftrag des Vorstandes das Hausrecht aus. Etwaige Vorkommnisse hat er dem Vorstand unverzüglich anzuzeigen.
- 1.2. Die Benutzung des Sportzentrums ist nur auf der Grundlage des jeweils maßgeblichen Belegungsplanes gestattet. Das Sportzentrum darf nur für die den Abteilungen, Fachbereichen, Sportgruppen, Mietern oder Veranstaltern zugewiesenen Zeiten in Anspruch genommen werden.
- 1.3. Jeder Teilnehmer am Turn- und Sportbetrieb nutzt die Einrichtungen des Sportzentrums auf eigene Verantwortung und Gefahr.
- 1.4. Für den Zu- und Abgang zu den Sporthallen sind nur die Haupteingänge im Mitteltrakt und im Studiobau und innerhalb des Gebäudes die ausgeschilderten Wege zu benutzen.
- 1.5. Der Zugang zu den Bereichen in den Geschossen 6 und 7 des Mitteltraktes ist den Teilnehmern am Turn- und Sportbetrieb sowie den Teilnehmern und Besuchern von vermieteten Veranstaltungen untersagt. Der Zugang zu den Umkleiden der Fußballabteilung erfolgt über die Tore des Außenzauns und den Südeingang des Studiobaus.



- 1.6. Alle vorhandenen Einrichtungen sind sorgfältig und schonend zu behandeln.
- 1.7. Dem Sinn und Zweck eines Sportzentrums entsprechend ist das Rauchen in allen Räumen strengstens untersagt. Das gilt auch für die Zu- und Abgänge zu den Hallen, dem Eingangsbereich inklusive der Brücke und der Feuerwehrezufahrten auf der Nordseite sowie für den Bereich der Zuschauertribüne. Das Rauchverbot gilt für das gesamte Sportzentrum (mit Ausnahme von Teilbereichen des Außengeländes) inklusiver angeschlossener Gastronomie und auch bei geschlossenen Gesellschaften. Innerhalb der umlaufenden Barriere des Fußballkunstrasenplatzes ist das Rauchen ebenfalls untersagt.

2. Nutzung der Sportanlagen

- 2.1. Die Sportanlagen dürfen nur in Anwesenheit eines Übungsleiters oder eines von der Abteilung bzw. von dem Fachbereich Bevollmächtigten (nachfolgend „Abteilungsbevollmächtigter“) betreten werden. Diese sind für die Einhaltung der Hausordnung und für die ordnungsgemäße Durchführung des Übungsbetriebes verantwortlich. Bei vermieteten Veranstaltungen ist der Veranstalter für die Einhaltung der Hausordnung verantwortlich.
- 2.2. Das Betreten der Hallen ist nur in Turn- und Sportschuhen mit nichtabfärbenden und sauberen Sohlen gestattet. Turn- und Sportschuhe, die als Straßenschuhe benutzt werden, sind zu wechseln.
- 2.3. Soweit der Übungsleiter bzw. Abteilungsbevollmächtigte zur sachgerechten Durchführung des Turn- und Sportbetriebes verschlossene Räume oder Einrichtungen in Anspruch zu nehmen beabsichtigt, erhält er die erforderlichen Schlüssel gegen Quittung vom Hausmeister. Nach Beendigung des Turn- und Sportbetriebes sorgt er für einen ordnungsgemäßen Verschluss. Bei Verlust eines ausgehändigten Schlüssels haftet der Empfänger.
- 2.4. Der Übungsleiter bzw. Abteilungsbevollmächtigte ist verpflichtet, sich vor Beginn des Übungsbetriebes von der Gebrauchsfähigkeit und Sicherheit der Halle sowie der zu benutzenden Turn- und Sportgeräte zu überzeugen. Evtl. Schäden sind unverzüglich dem Hausmeister anzuzeigen. Sind sicherheitsrelevante Schäden festgestellt worden, hat die weitere Benutzung sofort zu unterbleiben. Für die durch die Benutzung schadhafter oder gesperrter Geräte etwa verursachte Schäden übernimmt der Verein keine Haftung. Das gleiche gilt für Schäden, die durch die Benutzung von eingebrachten Turn- und Sportgeräten verursacht worden sind.
- 2.5. Der Übungsleiter bzw. Abteilungsbevollmächtigte oder Veranstalter hat dafür Sorge zu tragen, dass durch evtl. eingebrachte Getränke eine Verschmutzung der Anlagen unterbleibt. Leergut ist zu entfernen bzw. in die dafür vorgesehenen Behälter abzulegen.

3. Nutzung der Kunstrasenplätze

- 3.1. Die Spielfelder dürfen ausschließlich mit Kunstrasentauglichen Schuhen (im besten Fall mit Gumminoppen besohlt) bespielt werden. Alu- oder Eisenstollen sind nicht erlaubt!
- 3.2. Die Spielfelder dürfen nur mit sauberen Schuhen betreten werden.
- 3.3. Abfälle (auch Tapebänder etc.) sind in den dafür vorgesehenen Behältern zu entsorgen.
- 3.4. Beim Transportieren der Tore ist darauf zu achten, dass diese angehoben werden. Auch über kurze Distanzen ist ein Schieben der Tore zu unterlassen.



- 3.5. Das Betreten der Spielflächen ist nur den Spielern, Schiedsrichtern, Trainern und Betreuern vorbehalten.
- 3.6. Der Verzehr von Speisen inkl. Kaugummikauen ist innerhalb der Barriere verboten.
- 3.7. Das Rauchen ist innerhalb der umlaufenden Barriere strengstens verboten.

4. Benutzung der Geräte

- 4.1. Alle Turn- und Sportgeräte sind sachgemäß zu benutzen.
- 4.2. Übungen mit Scheibenhanteln, Kugeln und Gewichten sind nur gestattet, wenn hierfür besondere Maßnahmen zur Schonung des Hallenbodens (vorgeschriebene Bodenabdeckung) getroffen sind.
- 4.3. Mattenwagen dürfen nur für den Transport der Matten benutzt werden. Matten sollen nicht über den Boden geschleift, sondern getragen werden.
- 4.4. Ballspiele und Kampfsportarten dürfen nur so betrieben werden, dass Schäden an der Halle insbesondere an den Hallenprellwänden und an den Geräten nicht entstehen können.
- 4.5. Die in Anspruch genommenen Turn- und Sportgeräte sind nach Beendigung des Übungsbetriebes auf die vorgesehenen Abstellplätze zurückzuschaffen bzw. in die Ausgangsstellungen und Aufbewahrungsschränke zurückzubringen. Bei fahrbaren Geräten sind die Rollen zu entlasten.
- 4.6. Barrenholme sind durch Hochklappen der Hebel zu entspannen. Klettertaue dürfen nicht geknotet werden.

5. Technische Einrichtungen

- 5.1. Heizungs-, Beleuchtungs- und sonstige technische Vorrichtungen sowie die Hallentrennwände dürfen nur vom Hausmeister bzw. von eingewiesenem Personal bedient werden.
- 5.2. Elektrische Einrichtungen und Geräte, die zu ihrer Funktion eingeschaltet werden müssen, sind nach Benutzung wieder außer Betrieb zu setzen.
- 5.3. Die Notausgänge sind nur im Notfall zu benutzen. Eine Entriegelung der Notausgangstüren zu anderen Zwecken ist strengstens untersagt.
- 5.4. Jeder, der das Sportzentrum betritt, hat auf die markierten Fluchtwege zu achten.

6. Wertgegenstände etc.

Eine Haftung des Vereins für den Verlust oder für Beschädigung mitgebrachter Kleidung, Sachen, Wertgegenstände und Geld wird ausgeschlossen, es sei denn, der Verlust oder die Beschädigung ist auf grob fahrlässiges oder vorsätzliches Verhalten des Vereins zurückzuführen.



7. Bekanntmachungen

- 7.1. Für Bekanntmachungen steht den Abteilungen und Fachbereichen die Anschlagssäule im Eingangsbereich zur Verfügung.
- 7.2. Bekanntmachungen und Anschläge an anderer Stelle sind grundsätzlich untersagt und können zu jeder Zeit entfernt werden.

8. Aufsicht, Schadenshaftung

- 8.1. Den Anordnungen des beauftragten Aufsichtspersonals ist unbedingt Folge zu leisten.
- 8.2. Für alle Schäden, die dem Verein durch Nichtbeachtung oder Verstoß gegen diese Hausordnung entstehen, haftet der Schädiger.
- 8.3. Beschwerden oder Beanstandungen, die im Zusammenhang mit der Hausordnung erhoben werden, sind schriftlich an den Vorstand zu richten.
- 8.4. Die Hausordnung, die im Eingangsbereich an deutlich sichtbarer Stelle aushängt, gilt von jedem Nutzer beim Betreten des Sportzentrums als anerkannt. Dies gilt auch für einen auszugsweisen Aushang von Regelungen.

9. Tiere

- 9.1. Tiere, insbesondere Hunde, dürfen nicht in die Räume des Sportzentrums mitgebracht werden. Ausgenommen von dieser Bestimmung sind der unmittelbare Bereich und der direkte Zugang zu der Vereinsgastronomie inklusive angeschlossener Terrasse.
- 9.2. Tiere dürfen sich auch nicht innerhalb der Barriere der Kunstrasenplätze aufhalten und sind auf dem gesamten Vereinsgelände an der Leine zu führen.

Dortmund, den 16.02.2016

Dr. Alexander Kiel
Vorsitzender des Vorstands

Dirk Schiffmann
Stellvertreter des Vorsitzenden

Genehmigt durch das Präsidium am 16.02.2016

Michael Krause
Vorsitzender des Präsidiums

Wolfgang Ußler
stellv. Vorsitzender des Präsidiums